

**Wahl der berufsmäßigen 3. Bürgermeisterin oder des 3. Bürgermeisters gem.  
Art. 35 Abs. 1 GO und § 2 der Hauptsatzung  
und gegebenenfalls Vereidigung durch den Oberbürgermeister**

**Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 00023**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.05.2014**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. In § 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München ist festgelegt, dass zwei berufsmäßige weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen zu wählen sind.

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel, sowie solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gem. § 74 Abs. 2 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Ich bitte Sie, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen des jeweiligen Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellten Wahlurnen einzulegen.

Eidesformel (Art. 27 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

**”Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“**

Der Diensteid kann auch ohne die Worte ”so wahr mir Gott helfe” geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte ”ich schwöre” die Worte ”ich gelobe” zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **II. Antrag des Referenten**

1. Die Wahl und gegebenenfalls Vereidigung der berufsmäßigen 3. Bürgermeisterin oder des 3. Bürgermeisters wird in dieser Sitzung durchgeführt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

#### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/Der Vorsitzende

Der Referent

ea. Stadtrat/ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.  
über den Stenografischen Sitzungsdienst

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
z. K.

V. **Wv. Direktorium Geschäftsleitung**